

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Gemäß § 31 BRRG kann sich die Regierung von politischen Beamten jederzeit trennen, wenn die Übereinstimmung dieser Beamten mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung nicht mehr besteht. Die politischen Beamten stehen demgemäß in einem besonders engen politischen Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung. Deshalb erscheint es angemessen, eine verstärkte Einflußnahme der Regierung bei der Ernennung der politischen Beamten zu ermöglichen.

B. Lösung

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die in § 12 und § 16 BRRG genannten Entscheidungsbefugnisse in die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden zu geben. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Ermächtigung der Landesgesetzgeber, eine von § 12 und § 16 BRRG abweichende Regelung zu treffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 221 00 — Be 68/75

Bonn, den 10. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt ergänzt:

Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß für einen Beamten, der ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleidet, die gemäß § 12 Abs. 1 und 2 und

§ 16 Abs. 1 und 3 Satz 2 einer unabhängigen Stelle (§ 61) übertragenen Aufgaben durch eine oberste Landesbehörde wahrgenommen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Politische Beamte können als Lebenszeitbeamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt und als Probebeamte jederzeit entlassen werden, wenn die Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung nicht mehr besteht. Der Status des politischen Beamten unterscheidet sich vom Status der übrigen Lebenszeit- und Probebeamten dadurch, daß die Entfernung der politischen Beamten aus dem aktiven Dienst wesentlich erleichtert ist. Dagegen bestehen für die Übernahme der politischen Beamten in das Beamtenverhältnis keine ausdrücklichen Sonderregelungen, z. B. über die Zuständigkeit der unabhängigen Stelle (§ 61 BRRG), insbesondere für die in § 12 und § 16 BRRG geregelten Entscheidungsbefugnisse.

Durch die Möglichkeit jederzeitiger Zuruhesetzung oder Entlassung stehen die politischen Beamten aber in einem besonders engen politischen Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung. Durch den Gesetzentwurf soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, der Regierung die Befugnisse einzuräumen, auch bei der Ernennung der politischen Beamten die erforderlichen beamten- und laufbahnrechtlichen Entscheidungen voll in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zu treffen.

Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Änderung des Bundesbeamtengesetzes nicht vor. Denn er enthält lediglich eine Ermächtigung an die Landesgesetzgeber, für die politischen Beamten ab-

weichende Zuständigkeitsregelungen einzuführen. Ob § 36 BBG entsprechend ergänzt werden soll, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Durch diese Vorschrift werden die Landesgesetzgeber ermächtigt, abweichend von § 12 und § 16 BRRG bei politischen Beamten die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden für Entscheidungen über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber, über die Abkürzung der Probezeit und über Ausnahmen von Beförderungshindernissen gesetzlich zu regeln. Als zuständige Stelle wird in erster Linie die Landesregierung, unter Umständen auch der Ministerpräsident, in Betracht kommen. Im einzelnen muß diese Frage der Entscheidung jedes einzelnen Landes überlassen bleiben.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung spricht sich gegen den Gesetzesentwurf aus.

Die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Regelung würde eine Aushöhlung und Entwertung des beamtenrechtlichen Normenkomplexes (§ 61 i. V. m. §§ 12, 16 Beamtenrechtsrahmengesetz) bedeuten, dem ein wesentliches Gewicht für eine von Ämterpatronagen freie, an Sachgesichtspunkten orientierte Personalpolitik zukommt. Den „unabhängigen Stellen“ (§ 61 Beamtenrechtsrahmengesetz) obliegt es, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf des Beamtenrechtsrahmengesetzes ausgeführt ist, zur Objektivierung des Personalwesens „eine richtige und gleichmäßige Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten“. Diesem mit der rahmenrechtlich bindend vorgeschriebenen Einrichtung der „unabhängigen Stellen“ und den ihnen zugewiesenen Kompetenzen verfolgten Gesetzeszweck widerspräche es, wenn die Besetzung gerade der höchsten Ämter

ihrer Mitwirkung entzogen und ausschließlich den Landesregierungen übertragen würde.

Die Bundesregierung stimmt in dieser ablehnenden Stellungnahme mit der Auffassung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates überein, der sich gegen die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag ausgesprochen und gegen eine so wesentliche Lockerung des Laufbahnrechts, wie sie mit dem Gesetzesantrag verbunden ist, erhebliche Bedenken erhoben und darauf hingewiesen hat, daß die „politischen Beamten“ sich von den übrigen Beamten lediglich durch ihre jederzeitige Versetzbarkeit in den einstweiligen Ruhestand unterscheiden, im übrigen aber wie alle Beamten uneingeschränkt den allgemeinen Laufbahnvorschriften unterliegen.

Bei der Anwendung der allgemeinen Laufbahnvorschriften kommt gerade dem Befähigungsnachweis erhebliche Bedeutung zu, da das Funktionieren der Verwaltung vom Fachwissen der Spitzenbeamten in besonderem Maße abhängig ist.